

Fallbeispiel: Benachteiligungsverbot in der Aus- und Weiterbildung

Prüfungsanpassungen: Fallbeispiel 1

Égalité Handicap begleitet momentan zwei junge Menschen, welche auf Grund ihrer Behinderung an den Prüfungen für das Rechtsstudium benachteiligt wurden. Beide sind definitiv vom Studium der Rechtswissenschaften ausgeschlossen.

Herr Landolt (Name geändert) kann auf Grund einer körperlichen Behinderung nicht länger als 20 Minuten handschriftliche Darlegungen vornehmen. Er ist an den Prüfungen auf einen Laptop angewiesen. Zudem benötigt er gemäss seinen eigenen Aussagen in etwa 50% mehr Zeit, um auch tatsächlich dieselben Möglichkeiten zu haben. Beim ersten Versuch des ersten Teils des Lizentiats wurde ihm erlaubt, die Prüfungen mit einem Laptop zu schreiben. Er hatte jedoch kein Gesuch für eine zeitliche Anpassung gestellt. Erst beim zweiten Versuch, nachdem er beim ersten Mal die Prüfungen nicht bestand, hat er darum gebeten. Die zu-ständige Prüfungskommission verlangte ein ärztliches Gutachten, welches nachzureichen sei. Als dies nicht erfolgte, wies sie das Gesuch ab, erlaubte Herrn Landolt aber erneut, einen Laptop zu verwenden. Er ging an die Prüfungen und fiel wiederum durch. Dies bedeutet, dass er nun definitiv von der rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgeschlossen ist.

Etwas anders aber in wesentlichen Punkten vergleichbar liegt der Fall von Frau Müller (Name geändert). Nachdem sie ihr Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hatte, erlitt sie auf Grund eines Verkehrsunfalls ein Schleudertrauma. Als chronische Schmerzpatientin war sie nicht mehr in der Lage, sich über mehrere Stunden zu konzentrieren bzw. ihre Leistung über längere Zeit aufrecht zu erhalten. Nach ihrem Unfall musste sie während zwei Jahren pausieren. Danach legte sie die mündlichen Schlussprüfungen mit einem sehr guten Notendurchschnitt ab. Sie beantragte, die schriftlichen Prüfungen entsprechend behindertengerecht anzupassen. Sie machte den Vorschlag, an Stelle einer 5-stündigen Prüfung eine schriftliche Arbeit mit vom Dekanat definierten Qualitätsstandards durchzuführen.

ren oder die schriftlichen Prüfungen über zwei Tage zu verteilen. Die juristische Fakultät lehnte beide Begehren ab und bot Frau Müller stattdessen eine Verlängerung der Prüfung um 3 Stunden auf insgesamt max. 8 Stunden an. Da die Schmerzen bei einer solchen Belastung unerträglich gewesen wären, war sie gezwungen, auf die Fortsetzung der Schlussprüfungen zu verzichten und wurde definitiv von der Universität ausgeschlossen.

Égalité Handicap musste leider in beiden Fällen feststellen, dass auf dem rechtlichen Weg wohl kaum mehr etwas zu erreichen ist. Herr Landolt hatte es verpasst, das entsprechende Gutachten, welches seinen Bedarf auf eine entsprechende Zeitverlängerung hätte nachweisen können, beim Dekanat einzureichen. Frau Müller hatte sich auf Grund behinderungsbedingter fehlender Kraft entschieden, den Entscheid des Dekanats zu akzeptieren und nicht den Instanzenweg zu gehen; erst im Nachhinein wollte sie rechtliche Schritte einleiten.

Rechtslage

Nach geltender Rechtslage dürfen Menschen bei der Inanspruchnahme von Ausbildung nicht benachteiligt werden (Art. 2 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 Bst. f BehiG). Insbesondere sind Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter anzupassen (siehe Bst. b von Art. 2 Abs. 5 BehiG). Auch das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) gewährleistet hier einen Anspruch auf angemessene Prüfungsanpassung.

In beiden Fällen ist gemäss subjektiver Schilderung der Betroffenen davon auszugehen, dass die Prüfungen nicht genügend an die Bedürfnisse angepasst waren. Im Fall von Frau Müller kann dies jedoch nicht auf das BehiG gestützt werden, da sich die Situation vor In Kraft Treten des Gesetzes zugetragen hatte.

Obwohl die Erfolgchancen gemäss obiger Schilderung gering sind, bot Égalité Handicap den beiden Betroffenen an, beim Dekanat der Universität zu intervenieren. Herr Landolt entschied sich für einen Rekurs gegen den Prüfungsentscheid. Der Entscheid ist noch ausstehend. Frau Müller benötigt noch Zeit, um

zu entscheiden. Insbesondere zweifelt sie daran, dass sie genügend Kraft hätte, erneut Schritte vorzunehmen, und dies nur mit einer sehr geringen Aussicht auf Erfolg. Égalité Handicap wird Sie über den weiteren Verlauf der beiden Fälle informieren.

Prüfungsanpassungen: Fallbeispiel 2

Herr Boisset (Name geändert) möchte sich für die Prüfungen zum eidgenössischen Experten in Finanzen und Buchhaltung einschreiben. Aufgrund seiner starken Sehbehinderung benötigt er ungefähr zweimal länger, um einen Text zu lesen. Ausserdem benötigt er einen Informatiksupport mit Software zur Stimmsynthese. Nachdem ihm ein Arztzeugnis diese Bedürfnisse bestätigt, wendet sich Herr Boisset an das Prüfungssekretariat und ersucht, dass ihm mehr Zeit zur Verfügung gestellt werde und er über den erforderlichen technischen Support verfügen könne.

Der Verantwortliche der Prüfungen antwortet negativ auf das Gesuch und begründet lapidar, dass offen-sichtliche Gründe für die Ablehnung sprechen, insbesondere den technischen Support betreffend. Er schlägt vor, dass Herr Boisset die Prüfungsunterlagen im Format A3 erhält (welches ohne jeglichen Verwendungszweck für ihn ist, da er selbst mit einer Lupe die Buchstaben nicht entziffern kann).

Beunruhigt durch diese Antwort wendet sich Herr Boisset an die Fachstelle Égalité Handicap, die sich mit dem Sekretariat in Verbindung setzt und das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie von dieser Ungleichbehandlung informiert.

Juristisch gesehen ist die Situation klar: Gestützt auf das BehiG hat Herr Boisset das Recht zu verlangen, dass die Prüfungsbedingungen an seine Bedürfnisse angepasst werden (Art. 2 Abs. 4 lit. b, 3 lit f, 8 Abs. 2 BehiG). Dies bedeutet, dass er über mehr Zeit verfügen muss, um die Texte zu lesen sowie über einen Computer mit den Prüfungen und einer autorisierten Version von Word Support.

Verhindern zu wollen, dass die Studenten gewisse unerlaubte Hilfen während der Prüfungen konsultieren ist ein legitimes Ziel, das hier nicht in Frage gestellt wird. Aus diesem Grund jedoch zu verbieten, dass Herr Boisset über einen Computer verfügen darf, verletzt das Verhältnismässigkeitsprinzip. Um zu verhindern, dass ein sehbehinderter Student den Computer missbräuchlich benutzt, können zwei entsprechende Massnahmen angewendet werden, anstatt ihm kategorisch den Gebrauch eines Computer zu verbieten: Das Zurverfügungstellen eines Computers, dessen Inhalt vorgängig durch die Schule geprüft wurde oder eine spezifische Überwachung Herrn Boissets während der Prüfungen.

Es handelt sich nicht darum, Herrn Boisset einen Gefallen zu erweisen sondern darum, sein Recht zu respektieren, aufgrund seiner Behinderung keine Benachteiligung zu erfahren durch Prüfungen, die nicht angemessen an seine Sehbehinderung angepasst sind. Sobald die Fachstelle Égalité Handicap über die Stellungnahme des Prüfungssekretariats verfügt, wird sie abwägen, ob rechtliche Schritte eingeleitet werden müssen.

Prüfungsanpassungen: Fallbeispiel 3

gb. An einer Fachhochschule wurde einer behinderten Studentin (Stottern) bei einer mündlichen Prüfung eine ungenügende Note erteilt. Der Prüfende begründete diesen Entscheid einzig mit einem Punkteabzug wegen des Stotterns.

Die Fachhochschule als öffentliche Institution ist aber an die Bundesverfassung mit ihrem Diskriminierungsartikel gebunden und muss zudem die Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes (Be-hiG) anwenden. Es kam daher einer Diskriminierung (Art. 8 Abs. 2 BV) gleich, dass die Prüfungsnote nur mit der Begründung des Stotterns, also einer Sprachbehinderung, entsprechend festgelegt wurde. Nach Aussagen der Studentin wäre die Prüfung ohne den Abzug wegen der sprachlichen Einschränkung sehr gut gewesen. Dies war ihr auch vom Prüfungsabnehmer bestätigt worden. Die (negative) Gewichtung bei der Benotung ist nicht mit Art. 8 BV vereinbar. Und auch das BehiG (Art. 2 Abs. 5 a und b) verbietet eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbil-

dung, indem es unter anderem die behindertengerechte Ausgestaltung von Prüfungen verlangt.

Die Fachhochschule lenkte nach einer schriftlichen Intervention der Fachstelle ein und hat schliesslich eine Neubeurteilung der Prüfung vorgenommen.

Ein kantonales Urteil schützt einen HIV-positiven Mann vor Diskriminierung bei der Ausbildung

Von: Kristina Wagner, Rechtsanwältin, AIDS-Hilfe Schweiz

Ein junger Mann interessiert sich für den Beruf „Technischer Operationsassistent (TOA)“. Er besteht die Aufnahmeprüfungen ohne Schwierigkeiten. Darauf schickt ihm die Schule den Ausbildungsvertrag und einen Gesundheitsfragebogen. Der junge Mann ist HIV-positiv, aber bei bester Gesundheit. Er beantwortet die Frage nach einer HIV-Infektion mit ja. Die Schule kündigt ihm darauf den Ausbildungsvertrag, begründet mit dem „Gesundheitszustand“ des Schülers. Der junge Mann erhebt Beschwerde bei der übergeordneten Behörde der Schule, dem kantonalen Bildungsdepartement. In der Beschwerde macht er geltend, die Auflösung des Ausbildungsvertrags beruhe einzig darauf, dass er HIV-positiv ist. Er sei aber qualifiziert für den Beruf, gesund und voll leistungsfähig. Zudem sei die Gefahr einer Übertragung des HI-Virus äusserst gering. Der Beschwerdeführer rügt, dass er aufgrund seiner HIV-Positivität diskriminiert werde. Er stützt sich dabei auf die Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Die Beschwerdeinstanz gab ihm Recht.

Die Beschwerdeinstanz liess ein infektiologisches Gutachten erstellen. Dieses hielt zusammengefasst fest, dass das Restrisiko einer HIV-Übertragung im Berufsalltag eines TOA praktisch Null sei. Weltweit sind zwei Fälle einer HIV-Infektion von einer Medizinalperson auf einen Patienten dokumentiert. Die Beschwerdeinstanz urteilte dementsprechend, die fristlose Kündigung sei widerrechtlich. Der Beschwerdeführer kann seine Ausbildung fortsetzen.

Der TOA-Schüler wurde bei der Geltendmachung seiner Rechte fachlich unterstützt von der Aids-Hilfe Schweiz (www.aids.ch) in Zusammenarbeit mit Égalité Handicap.